

Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (GdP)

§ 1 Zweck

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei eine eigenständige Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE (GdP)".
- (2) Ihr Sitz ist in Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE (GdP) im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.
- (2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie leistet jugendpflegerische, gesellschaftspolitisch bildende und berufsfördernde Arbeit.
- (3) Durch nationale und internationale Begegnungen junger Menschen erweitert die JUNGE GRUPPE (GdP) die Perspektive ihrer Mitglieder. Die JUNGE GRUPPE (GdP) fördert und pflegt Kontakte zu Jugendorganisationen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Jugendverbänden.
- (4) Sie fördert und unterstützt die Arbeit von Jugend- und Auszubildendenvertretungen und junger Personalratsmitglieder.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP).
- (2) Auszubildende, Anwärter:innen, Studierende innerhalb der Polizeibehörden und Funktionsträger:innen der JUNGEN GRUPPE (GdP) unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Funktionsträger:innen der JUNGEN GRUPPE (GdP) dürfen jedoch bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Schüler:innen der höheren Berufsfachschule Fachrichtung Polizei können eine Fördermitgliedschaft erhalten.

§ 4 Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP)

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) sind

- a) die Bundesjugendkonferenz
- b) der Bundesjugendvorstand
- c) der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand

§ 5 Bundesjugendkonferenz

- (1) Die Bundesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP). Sie findet in dem gleichen zeitlichen Abstand wie der GdP-Bundeskongress statt.
- (2) Die Bundesjugendkonferenz setzt sich aus den in den Landesjugendkonferenzen gewählten 111 Delegierten, die die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen. Jede Landes-/Bezirksjugend erhält mindestens zwei Mandate (Grundmandate). Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach d'Hondt. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation muss geachtet werden (§ 13 (2) der GdP-Satzung). Die Frist zur Einreichung der Anträge zur Bundesjugendkonferenz beträgt drei Monate.
- (3) Der Bundesjugendkonferenz obliegt – unter Beachtung von § 6 (2) dieser Richtlinien – die Wahl des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes und Bundesjugendkassenprüfer:innen. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bundeskongress (§ 20 der GdP-Satzung) entsprechend. Die Bundesjugendkonferenz legt die jugendpolitischen Aufgabenschwerpunkte und -zielsetzungen fest.
- (4) Antragsberechtigt sind die Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) und die Landes-/Bezirksjugendvorstände.
- (5) Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes mit Zweidrittelmehrheit, oder
 - b) auf Antrag von zweidrittel der Landes-/Bezirksjugenden.
- (6) Bei außerordentlichen Bundesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Bundesjugendkonferenz weiter.
- (7) Für die Durchführung der Bundesjugendkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versamlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.
- (8) Gemäß § 16 Abs. 4 der GdP-Satzung erfolgt die Vorbereitung der Anträge durch die Antragsberatungskommission (ABK). Dieser gehören je ein Mitglied der Landes-/Bezirksjugenden an, welche Delegierte der Bundesjugendkonferenz sein müssen. Den Vorsitz in der ABK führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes (GBJV). Die weiteren GBJV-Mitglieder und Beschäftigte der JUNGEN GRUPPE (GdP) in der Bundesgeschäftsstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Bundesjugendvorstand

- (1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Bundesjugendvorstand,
 - b) dem:der Vorsitzenden oder Vertreter:in der Landes-/Bezirksjugenden.
- (2) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand besteht aus
 - a) dem:der Bundesjugendvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Bundesjugendvorsitzenden (Doppelspitze)
 - b) den vier stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden oder bei zwei gleichberechtigten Bundesjugendvorsitzenden (Doppelspitze) drei stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden
 - c) dem:der Schriftführer:in und seinem:seiner Stellvertreter:in sowie
 - e) dem:der Kassierer:in und seinem:seiner Stellvertreter:in.
- (3) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Bundesjugendkonferenz oder vom Bundesjugendvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7 Vertreter:innen- und Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes zwischen zwei Bundesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Bundesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 6 (1) für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

§ 8 Sitzungen

Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch die:den Vorsitzende:n der JUNGEN GRUPPE (GdP).

§ 9 Gliederung

- (1) Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei bildet die Gewerkschaftsjugend JUNGE GRUPPEN (GdP) bei den Landesbezirken/Bezirken und auf örtlicher Ebene.
- (2) Die Landes-/Bezirksjugenden führen in gleichen zeitlichen Abständen wie die GdP-Landes-/Bezirksdelegiertentage Landes-/Bezirksjugendkonferenzen durch.
- (3) Über die Zusammensetzung der Landes-/Bezirksjugendvorstände entscheiden die Landes-/Bezirksjugendkonferenzen für ihren Organisationsbereich.

§ 10 Landes-/Bezirksjugenden

Gemäß § 9 (1) dieser Richtlinien können die Landes-/Bezirksjugenden Gliederungen bilden. Die Arbeitsweise der Landes-/Bezirksjugenden und ihrer Gliederungen regelt sich nach besonderen Zusatzbestimmungen, die auf Hauptversammlungen bzw. Landes-/Bezirksjugendkonferenzen beschlossen werden.

§ 11 Grundsatzregelungen

Soweit in dieser Richtlinie nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft der Polizei sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (GdP) treten mit Wirkung vom 8. Juni 1995 in Kraft. Es gilt die Fassung vom 11. September 2024.